Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

17.08.1987 - Drucksache 11/898

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/898
17. 03. 87

Mitteilung des Senats vom 17. März 1987

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 27. Februar 1987 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Justizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1961 (SaBremR 36-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Gerichtskosten, nach § 130 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte auf die Landeskasse übergegangene Ansprüche und Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4a bis 9 der Justizbeitreibungsordnung in der jeweils geltenden Fassung können ganz oder zum Teil erlassen oder gestundet werden:

1. wenn es zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke angezeigt erscheint,
2. wenn die Einziehung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre,
3. wenn es sonst aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

(2) Zuständig für die Entscheidung ist der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, bei Ansprüchen der Gerichte für Arbeitssachen und der Arbeitsgerichtsverwaltung der Senator für Arbeit. Für den Erlaß von Ansprüchen sowie die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge von mehr als DM 10 000,— bedarf es der Zustimmung des Senators für Finanzen. Soweit der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und der Senator für Arbeit allein entscheiden können, können sie die Befugnis ganz oder teilweise oder für bestimmte Arten von Fällen auf nachgeordnete Behörden übertragen."

2. § 13 wird aufgehoben.

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) erhält folgende Fassung:

„Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühren
1	Feststellungserklärung nach § 1059a Nr. 2, § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches	50 bis 750 DM

2	Schuldnerverzeichnis Erteilung von Abschriften und Auszügen	0,40 DM je Eintragung mindestens 10 DM

Neben der Gebühr für die Erteilung des Auszuges werden Schreibgebühren nicht erhoben.

Bei laufender Erteilung von Auszügen sind von den Amtsgerichten, die im Jahre voraussichtlich nicht mehr als 100 Eintragungen mitzuteilen haben, die Gebühren in der Regel nicht für jeden Auszug besonders anzusetzen, sondern erst am Schluß des Rechnungsjahres einheitlich abzurechnen. Dabei ist die Mindestgebühr nur dann zu erheben, wenn innerhalb des Abrechnungs-Zeitraums nicht mehr als 25 Eintragungen mitgeteilt worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. **Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Änderung der Regelungen über den Erlaß und die Stundung von Gerichts- und Justizverwaltungskosten sowie eine Erhöhung der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis des Bremischen Justizkostengesetzes vorgeschlagen.

1. Die §§ 12 und 13 des Gesetzes, die den Erlaß und die Stundung von Kosten behandeln, haben sich in mehrfacher Hinsicht als änderungsbedürftig erwiesen:

Einmal ist der Anwendungsbereich der Vorschriften auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Arbeitsgerichtsbarkeit beschränkt. Zum anderen lassen die Bestimmungen abweichend von der entsprechenden Regelung in der Landeshaushaltsordnung nur den Erlaß noch ausstehender Kosten, nicht jedoch die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge zu. Schließlich ist der Betrag von DM 2000,—, über dessen Erlaß der Senator für Rechtspflege und Stafvollzug und der Senator für Arbeit ohne Zustimmung des Senators für Finanzen entscheiden können, durch die Kostenentwicklung seit seiner Festlegung im Jahre 1960 überholt. Die Regelung weicht überdies von der entsprechenden Regelung in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung ab.

Das Fehlen einer Regelung über die Stundung und den Erlaß von Kosten der Verwaltungs- und Sozialgerichte und des Finanzgerichts sowie einer Regelung über Erstattung oder Anrechnung bereits gezahlter Kosten hat dazu geführt, daß bislang insoweit auf § 59 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung zurückgegriffen werden mußte. Diese Vorschrift läßt die Stundung und den Erlaß sowie die Erstattung und Anrechnung aller Arten von Ansprüchen zu. Da § 59 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in seinen Tatbestandsvoraussetzungen nicht mit § 12 des Bremischen Justizkostengesetzes übereinstimmt, ließ sich eine gewisse Ungleichbehandlung der Schuldner von Kosten der ordentlichen und der Arbeitsgerichte einerseits und der übrigen Landesgerichte andererseits bisher nicht vermeiden.

Änderungen des Bremischen Justizkostengesetzes sind daher im Interesse der Gleichbehandlung aller Kostenschuldner der Gerichte und Justizverwaltungsbehörden, der Harmonisierung der Bestimmungen des Bremischen Justizkostengesetzes mit denen der Landeshaushaltsordnung sowie der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens angezeigt. Es wird deswegen vorgeschlaagen, den Anwendungsbereich des § 12 des Bremischen Justizkostengesetzes auf alle Gerichtszweige zu erstrecken, neben dem Erlaß auch die Erstattung oder Anrechnung bereits geleisteter Kostenbeträge zuzulassen und die Betragsgrenze, bis zu der der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und der Senator für Arbeit ohne die Zustimmung des Senators für Finanzen entscheiden können, heraufzusetzen.

Mit diesen Änderungen würde der bremische Rechtszustand an den in anderen Bundesländern bestehenden angepaßt. In 6 der 7 Länder, deren Justizkosten- oder Gerichtsgebühren-Befreiungsgesetze Erlaßvorschriften enthalten, gelten diese für alle Gerichtszweige. In allen 7 Ländern ist neben der Stundung und dem Erlaß von Kosten auch die Erstattung oder Anrechnung bereits geleisteter Beträge vorgesehen.

2. Die beiden Gebühren nach dem als Anlage zu § 1 Abs. 2 des Bremischen Justizkostengesetzes aufgeführten Gebührenverzeichnis gelten seit 1958 in unveränderter Höhe. Zwischen den Landesjustizverwaltungen besteht seit längerer Zeit Einigkeit darüber, daß diese Gebühren angehoben werden müssen. Hiervon war bisher im wesentlichen deshalb abgesehen worden, weil die Absicht bestand, die Gebühren in die Justizverwaltungskostenordnung des Bundes zu übernehmen. Dieses Vorhaben wird von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz aber nicht weiterverfolgt.

Die ursprünglich ländereinheitlichen Gebührensätze sind inzwischen im Saarland, in Baden-Württemberg, in Niedersachsen und — zuletzt — in Hamburg angehoben worden. In der niedersächsischen und hamburgischen Regelung, die seit 1. April 1985 bzw. 1. Januar 1986 in Kraft sind, sind die Gebührensätze festgelegt, die dieser Entwurf auch für das bremische Landesrecht vorsieht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Da die Erlaßvorschrift des Bremischen Justizkostengesetzes künftig auf alle Gerichtszweige Anwendung finden soll, empfiehlt es sich, auch die Regelung für die Arbeitsgerichtsbarkeit in den § 12 einzubeziehen und nicht, wie im geltenden Recht, eine Sondervorschrift für die Arbeitsgerichtsbarkeit zu treffen, in der auf die Regelung für die ordentliche Gerichtsbarkeit verwiesen wird. In Absatz 1 Satz 1 der vorgeschlagenen Vorschrift soll daher künftig ganz allgemein von „Gerichtskosten" die Rede sein und damit klargestellt werden, daß die Kosten aller Gerichtszweige erfaßt werden. Daneben werden die nach § 130 Abs. 1 BRAGebO auf die Landeskasse übergegangenen Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte bei Prozeßkostenhilfe genannt, bei denen es sich nach der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auffassung auch nach ihrem Übergang nicht um Gerichtskosten, sondern um außergerichtliche Kosten handelt. Ohne ihre Nennung könnte zweifelhaft sein, ob sie — unter Heranziehung von § 130 Abs. 2 BRAGebO, wonach für die Geltendmachung der Ansprüche die Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens sinngemäß gelten — von der Bestimmung erfaßt sind. Zur Vermeidung der Zweifel, ob die Regelungen über den Erlaß zu den Vorschriften über die Einziehung der Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu zählen sind, erscheint es angezeigt, die Ansprüche gem. § 130 Abs. 1 BRAGebO ausdrücklich aufzuführen. Es ist auch gerechtfertigt, die bezeichneten Ansprüche für das Erlaßverfahren Gerichtskosten gleichzustellen. Zwar gelangt der erstattungspflichtige Prozeßgegner mit dieser Regelung nur aufgrund der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die andere Seite in den Genuß der Erlaßmöglichkeiten; maßgeblich ist demgegenüber jedoch, daß die Landeskasse die ihr zustehenden Ansprüche einheitlich geltend machen sollte und also auch für das Erlaßverfahren eine Differenzierung nach der Herkunft der Ansprüche nicht vorgenommen werden sollte. Zur Umschreibung der übrigen von § 12 erfaßten Ansprüche soll künftig nach dem Muster der entsprechenden Regelungen der anderen Bundesländer auf die Justizbeitreibungsordnung verwiesen werden. Die Vorschriften, die in Bezug genommen werden, haben folgenden Wortlaut:

„4a. Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe bestimmten Beträge;

5. Zulassungs- und Prüfungsgebühren;

6. Alle sonstigen Justizverwaltungsabgaben;

7. Kosten der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten, soweit sie selbständig oder gleichzeitig mit einem Anspruch, der nach den Vorschriften dieser Justizbeitreibungsordnung vollstreckt wird, bei dem Auftraggeber oder Ersatzpflichtigen beigetrieben werden;

8. Ansprüche gegen Beamte, nichtbeamtete Beisitzer und Vertrauenspersonen, gegen Rechtsanwälte, gegen Zeugen und Sachverständige sowie gegen mittellose Personen auf Erstattung von Beträgen, die ihnen im einem gerichtlichen Verfahren zuviel gezahlt sind;

9. Ansprüche gegen Beschuldigte und Nebenbeteiligte auf Erstattung von Beträgen, die ihnen in den Fällen der §§ 465, 467, 467a, 470, 472b, 473 der Strafprozeßordnung zuviel gezahlt sind;"

Die bisher im Bremischen Justizkostengesetz enthaltene Aufzählung der Ansprüche, die außer Gerichtskosten erstattet oder gestundet werden können (Kosten

der Gerichtsvollzieher und der Justizverwaltungsbehörden sowie Erstattungsansprüche der Landeskasse wegen zuviel gezahlter Entschädigungen oder Auslagen) kann bei Benutzung dieser Verweisung entfallen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen, unter denen ein Erlaß oder eine Stundung ausgesprochen werden können, sollen gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht geändert werden.

Der neuaufgenommene Absatz 1 Satz 2 sieht vor, daß Beträge, die auf Gerichtskosten oder die übrigen in Satz 1 genannten Ansprüche bereits entrichtet worden sind, unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen erstattet oder angerechnet werden können. Wegen der Gründe dafür wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Absatz 2 des Entwurfs für § 12 trifft die Zuständigkeitsregelung. Danach ist wie bisher der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug oder — soweit sein Geschäftsbereich betroffen ist — der Senator für Arbeit für die Entscheidung über Stundung, Erlaß, Erstattung und Anrechnung zuständig. Der Hinweis auf die Zuständigkeit des Senators für Arbeit, der bisher in § 13 Abs. 2 des Gesetzes enthalten war, soll mit Rücksicht auf die einheitliche Regelung in einer Vorschrift in den § 12 Abs. 2 übernommen werden.

Absatz 2 Satz 2 enthält die neue, in Anlehnung an die Regelung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung festgelegte Betragsgrenze, bis zu der die Senatoren für Rechtspflege und Strafvollzug und für Arbeit ohne Zustimmung des Senators für Finanzen entscheiden können.

In Absatz 2 Satz 3 ist die Ermächtigung zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis an nachgeordnete Behörden aus dem bisherigen Absatz 3 Satz 3 inhaltlich unverändert übernommen worden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2**

§ 13 des Bremischen Justizkostengesetzes kann gestrichen werden:

Absatz 1, der die Vorschriften der §§ 8 bis 11 dieses Gesetzes über die Gebührenbefreiung für bestimmte Gemeinden, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, mildtätige und gemeinnützige Stiftungen und ausländische Staaten auf die Kosten der Gerichte für Arbeitssachen für entsprechend anwendbar erklärt, ist durch § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189) überholt. Nach dieser Vorschrift finden vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Gerichten für Arbeitssachen bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften über persönliche Kostenfreiheit keine Anwendung.

Absatz 2, der den § 12 auf die Kosten der Gerichte für Arbeitssachen für entsprechend anwendbar erklärte, kann gestrichen werden, weil die Regelung über Stundung, Erlaß, Erstattung und Anrechnung von Kosten der Gerichte für Arbeitssachen nunmehr mit in § 12 enthalten sein soll.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3**

a) Zu Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses

Die Erhöhung des für die Feststellungserklärung vorgesehenen Gebührenrahmens von DM 10,— bis DM 150,— auf DM 50,— bis DM 750,— ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand, den eine Feststellungserklärung erfordert, und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorgangs gerechtfertigt.

Nach § 1059a Nr. 2 BGB kann der Nießbrauch, obwohl er grundsätzlich nicht übertragbar ist (§ 1059 Satz 1 BGB), bei der Übertragung eines von einer juristischen Person betriebenen Unternehmens oder eines Teiles eines solchen Unternehmens mit übertragen werden, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde feststellt, daß der Nießbrauch den Zwecken des Unternehmens oder des übertragenen Teils des Unternehmens zu dienen geeignet ist. Gemäß § 1059e, § 1092 Abs. 2, § 1098 Abs. 3 BGB gilt dies entsprechend für den Anspruch auf Einräumung des Nießbrauchs, für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und für das Vorkaufsrecht an einem Grundstück. Die Feststellung trifft in Bremen der Präsident des Landgerichts. Sie kommt in der Praxis sehr selten vor.

Die Feststellungserklärung ist insbesondere dann mit erheblichem Aufwand verbunden, wenn die Übertragung des Unternehmens oder des Unternehmensteils eine große Zahl von Grundstücken und Grundstückseigentümern berührt. Der Aufwand wird u. a. dadurch begründet, daß im Regelfall sämtliche Eigentümer der belasteten Grundstücke zu hören sind und daß ihnen die Entscheidung des Präsidenten des Landgerichts bekanntzugeben ist. Im Hinblick hierauf ist ein weiter Gebührenrahmen erforderlich, der angemessene Gebühren auch für die besonders aufwendigen Verfahren ermöglicht. Ein Gebührenrahmen von DM 50,— bis DM 750,— ist im Hinblick hierauf sachgerecht. Für die betroffenen Unternehmen ist mit der Gebührenerhöhung keine unzumutbare Mehrbelastung verbunden, denn die Gebühr wird stets durch die Übertragung eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils veranlaßt, angesichts deren wirtschaftlicher Bedeutung die Gebühr für die Feststellungserklärung kein entscheidendes Gewicht hat.

b) Zu Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses

Die Gebühr für Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis soll auf DM 0,40 je Eintragung, mindestens DM 10,—, angehoben werden.

Die Gebührenregelung bezieht sich auf Abschriften und Auszüge, die zur Zeit nach den gemäß § 915 Abs. 4 Satz 3 ZPO vom Bundesminister der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955 (Bundesanzeiger Nr. 156 Seite 2) erteilt werden.

Die vorgesehene Erhöhung der Gebühr von DM 0,15 auf DM 0,40 rechtfertigt sich aus der seit 1958 eingetretenen Kostenentwicklung, insbesondere dem Anstieg der Personalkosten.

Die Mindestgebühr soll auf den in Kostengesetzen allgemein üblichen Betrag von DM 10,— angehoben werden (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes, § 33 Satz 1 der Kostenordnung).

Als Folge davon ist die Zahl der Eintragungen, bis zu der die Mindestgebühr zu erheben ist, von 10 auf 25 zu erhöhen.

Abweichend von der bisherigen Regelung verzichtet die vorgesehene Neufassung der Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses auf den Hinweis auf die Allgemeinen Vorschriften vom 1. August 1955, in denen die Erteilung von Abschriften und Auszügen gemäß § 915 Abs. 4 Satz 3 ZPO näher geregelt ist. Dies beruht darauf, daß im Zusammenhang mit einer geplanten Novellierung des § 915 ZPO die Allgemeinen Vorschriften durch eine Rechtsverordnung ersetzt werden sollen. Der Hinweis auf Ausführungsvorschriften ist auch entbehrlich, da der Begriff Schuldnerverzeichnis hinreichend bestimmt ist.

Mit dem neu aufgenommenen Wort „Erteilung" soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Gebühr nur für die vom Gericht erteilten Abschriften anfällt, nicht aber für die nach derzeitiger Rechtslage auch gestattete Entnahme (vgl. § 915 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Im Jahre 1985 sind aus den Schuldnerverzeichnissen der bremischen Amtsgerichte ca. 95 000 Eintragungen an Auskunfteien, Kreditschutzvereine etc. mitgeteilt worden, so daß jährliche Mehreinnahmen von ca. DM 24 000,— erwartet werden.

4. Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes.

Druck: Anker-Druck Bremen